

# Das reformierte japanische Schuldrecht

Herausgegeben von  
KEIZO YAMAMOTO  
und GABRIELE KOZIOL

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Materialien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

56

---

**Mohr Siebeck**

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

56

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





# Das reformierte japanische Schuldrecht

Erläuterungen und Text

Herausgegeben von  
Keizo Yamamoto und Gabriele Koziol

Mohr Siebeck

*Keizo Yamamoto* ist Professor an der Universität Kyōto.

*Gabriele Koziol* ist Professorin an der Universität Kyōto.

ISBN 978-3-16-161142-1 / eISBN 978-3-16-161143-8

DOI 10.1628/978-3-16-161143-8

ISSN 0543-0194 / eISSN 2568-8855

(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Der vorliegende Band enthält neben einer deutschen Übersetzung der im Juli 2017 verabschiedeten und am 1. April 2020 in Kraft getretenen Reform des japanischen Zivilgesetzes (betreffend das Schuldrecht) insgesamt zehn Beiträge, die die wichtigsten Änderungen durch die Reform erläutern.

Das japanische Zivilgesetz besteht aus fünf Büchern, nämlich Allgemeiner Teil (Buch 1), Sachenrecht (Buch 2), Schuldrecht (Buch 3), Familienrecht (Buch 4) und Erbrecht (Buch 5). Die ersten drei Bücher wurden 1896, die letzten beiden Bücher 1898 verabschiedet; das gesamte Zivilgesetz trat 1898 in Kraft. Gegenstand der vorliegenden Reform waren im Allgemeinen Teil die Bestimmungen zum Rechtsgeschäft und zur Verjährung, im Schuldrecht alle Teile mit Ausnahme der gesetzlichen Schuldverhältnisse (d.h. Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung). Es wurden jedoch einige wichtige bereicherungsrechtliche Regelungen im Allgemeinen Teil neu vorgesehen und in Bezug auf das Deliktsrecht die Verjährungsregeln geändert.

Die Schuldrechtsreform 2020 ist somit die umfangreichste und bedeutendste Reform des Zivilgesetzes seit seinem Erlass. Aus rechtsvergleichender Sicht ist wohl von besonderem Interesse, wie das japanische Zivilgesetz, das vor ungefähr 120 Jahren durch die Rezeption westlichen Rechts – allen voran des deutschen und französischen Rechts – entstanden ist, nun aufgrund der seither gesammelten eigenen Erfahrungen reformiert wurde. Wie für zahlreiche andere bedeutende Gesetze beabsichtigte die Regierung auch für das novellierte Zivilgesetz eine englische Übersetzung.<sup>1</sup> Für ein besseres Verständnis des Inhalts der Schuldrechtsreform 2020 erschienen jedoch weitere Übersetzungen in andere Sprachen und insbesondere in das Deutsche, als Sprache einer der Mutterrechtsordnungen des japanischen Zivilgesetzes, wünschenswert.

Aus dieser Überlegung heraus habe ich gemeinsam mit meinen Kollegen an der Universität Kyōto, einigen Absolventen unserer Universität sowie deutschen Doktoranden, die einen Forschungsaufenthalt an der Universität Kyōto absolvierten, eine Arbeitsgruppe zur Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes ins Deutsche ins Leben gerufen. Die mit der Übersetzungsarbeit an sich

---

<sup>1</sup> Diese wurde im Juni 2019 veröffentlicht und ist online abrufbar unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=3494&vm=04&re=02&new=1>.

befassten Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Prof. Dr. *Gabriele Koziol* (Universität Kyōto), Prof. *Atsuko Kimura* (Universität Kyōto), Prof. Dr. *Hiroshi Tanaka* (Universität Kōbe), Prof. Dr. *Fumihiko Nagano* (Universität Kyōto), Prof. *Katsuyuki Wada* (Universität Kyōto), Doz. Dr. *Mizuho Nakamura* (Universität Okayama) sowie Dr. *Maximilian Lentz*, Dr. *Torsten Spiegel* und Dr. *Anna Katharina Suzuki-Klasen*, die alle drei jeweils ungefähr ein Jahr als Gastwissenschaftler an der Universität Kyōto verbrachten. Bei der Übersetzung des Abschnitts über die Wertpapiere wurde die Arbeitsgruppe von Prof. *Hiroyuki Kansaku* (Universität Tōkyō) unterstützt. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppe, Prof. em. *Hisakazu Matsuoka*, Prof. Dr. *Yoshio Shiomi*, Prof. Dr. *Yūko Nishitani* sowie ich selbst (alle Universität Kyōto) haben bei der Überprüfung der Übersetzung mitgewirkt. Die Professoren Matsuoka, Shiomi und Kansaku sowie ich waren zudem Mitglieder der „Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht)“, die den Reformentwurf ausgearbeitet hat, und konnten so zum richtigen Verständnis des Inhalts des novellierten Zivilgesetzes als Grundlage für die Übersetzung beitragen.

Die Arbeiten an der Übersetzung begannen im November 2014 und wurde im August 2017 abgeschlossen. Das Ergebnis wurde 2018 in der Zeitschrift für Japanisches Recht veröffentlicht.<sup>2</sup> Wie erwähnt, waren Gegenstand der Reform die Regelungen über Rechtsgeschäfte und die Verjährung im Allgemeinen sowie das Schuldrecht mit Ausnahme der gesetzlichen Schuldverhältnisse, wobei aber letztlich zahlreiche Bestimmungen unverändert blieben. Die vorliegende Übersetzung umfasst auch die nicht geänderten Vorschriften, da es, ohne den Inhalt dieser Bestimmungen zu kennen, kaum möglich wäre, das japanische Zivilgesetz als Ganzes zu verstehen. Allerdings wurden auch im Sachenrecht im Zuge der Reform des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts einige formale bzw. technische Anpassungen von Bestimmungen vorgenommen, wobei es jedoch zu keinen inhaltlichen Änderungen kam. Aus diesem Grund wurde das Buch zum Sachenrecht nicht übersetzt. Für die vorliegende Veröffentlichung wurde die deutsche Übersetzung geringfügig überarbeitet und dem japanischen Gesetzestext gegenübergestellt. Wir hoffen, dass dadurch die Nützlichkeit vor allem für Leser mit Japanisch-Kenntnissen noch erhöht wurde.

Der vorliegende Band enthält darüber hinaus insgesamt zehn Beiträge, die die wichtigsten Themen der Reform näher erläutern, da die Reforminhalte und ihre Besonderheiten aus der Übersetzung allein häufig schwierig zu verstehen sind. Als Autoren konnten hierfür neben Mitgliedern der Arbeitsgruppe auch Prof. em. Dr. *Yutaka Yamamoto* und Prof. Dr. *Tomohiro Yoshimasa* (beide Universität Kyōto) gewonnen werden. Die Themen umfassen neben einer allgemeinen Einführung zur Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Schuldrechtsreform das Irrtumsrecht, die Verjährung, den Erfüllungsanspruch

---

<sup>2</sup> Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020, ZJapanR/J.Japan.L 45 (2018) 183 ff.

und seine Grenzen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, das Bürgschaftsrecht, das Recht der Forderungsabtretung, Rücktritt und Gefahrtragung, die standardisierten Geschäftsbedingungen sowie den Kauf. Für jedes dieser Themen werden unter anderem die Notwendigkeit der Reform, die Diskussion im Verlauf des Reformprozesses, der Inhalt der Reform und die Gründe hierfür sowie die nach der Reform noch bestehenden Fragen kurz dargestellt, wobei jeder Themenbereich rechtsvergleichend bedeutsame Fragen aufwirft. Wir hoffen, dass die vorliegenden Ausführungen das Verständnis für die rechtsvergleichende Einordnung des japanischen Rechts vertiefen sowie eine Hilfestellung für künftige rechtsvergleichende Arbeiten bieten können.

Wie bereits deutlich wurde, ist der vorliegende Band das Ergebnis eines gemeinsamen Projekts verschiedener mit der Universität Kyōto verbundener Personen. Dass ein solches Projekt überhaupt durchgeführt werden konnte und eine Veröffentlichung der Ergebnisse in dieser Form auf Deutsch möglich war, ist dem seit dem Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Universität Kyōto und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (MPI) im Jahr 2008 bestehenden engen und nunmehr bereits 13 Jahre andauernden Austausch zwischen den beiden Institutionen zu verdanken. Diese Kooperation war auch der Anlass, dass meine Mitherausgeberin Gabriele Koziol an die Universität Kyōto berufen wurde und bis heute hier tätig ist. Ihr kam im Rahmen der Arbeiten der Arbeitsgruppe an der Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes eine zentrale Rolle zu und sie hat auch alle Beiträge in diesem Band (mit Ausnahme desjenigen zur Verjährung) ins Deutsche übersetzt. Ohne sie wäre dieser Band wohl kaum zustande gekommen. Ich bin sehr dankbar für ihre Bemühungen sowie für die Kooperation mit dem MPI, die die Durchführung dieses Projektes ermöglicht haben.

Der vorliegende Band wurde freundlicherweise in die Schriftenreihe des MPI „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ aufgenommen. Für ihre Bemühungen in diesem Zusammenhang möchte ich mich besonders bei dem ehemaligen Direktor des MPI, Prof. Dr. *Jürgen Basedow*, sowie bei Prof. Dr. *Harald Baum* bedanken. Prof. Baum hat im August 2019 in Hamburg ein Symposium zur Schuldrechtsreform in Japan veranstaltet, bei dem einige der vorliegend abgedruckten Beiträge bereits vorgestellt wurden, und hat überdies die Entstehung dieses Bandes von der Planungsphase an mit wertvollen Hinweisen tatkräftig begleitet. Ich danke Herrn Prof. Baum, der über lange Jahre den Austausch mit der Universität Kyōto in vielfältiger Weise gefördert hat, sehr herzlich für seine stete freundliche Unterstützung. Besonderer Dank gilt ferner Frau *Janina Jentz* für ihre großartige Arbeit bei der Erstellung der Druckvorlage. Frau Dr. *Ruth Effinowicz* schließlich sei für ihre Unterstützung bei der Zusammenstellung der zweisprachigen Synopse gedankt.



## Inhaltsübersicht

|  |     |
|--|-----|
| Vorwort.....   | V   |
| Abkürzungsverzeichnis .....  | XI  |
| <br>   |     |
| Kapitel 1: Die Schuldrechtsreform 2020 und die Rechtsvergleichung<br>( <i>Keizo Yamamoto</i> ) ..... | 1   |
| Kapitel 2: Irrtumsrecht ( <i>Atsuko Kimura</i> ) .....   | 21  |
| Kapitel 3: Verjährung ( <i>Fumihiko Nagano</i> ) .....   | 43  |
| Kapitel 4: Der Erfüllungsanspruch und seine Grenzen<br>( <i>Tomohiro Yoshimasa</i> ).....            | 61  |
| Kapitel 5: Schadensersatz wegen Nichterfüllung ( <i>Yoshio Shiomi</i> ).....                         | 75  |
| Kapitel 6: Bürgschaft ( <i>Hisakazu Matsuoka</i> ).....  | 89  |
| Kapitel 7: Das Recht der Forderungsabtretung ( <i>Katsuyuki Wada</i> ).....                          | 109 |
| Kapitel 8: Rücktritt und Gefahrtragung ( <i>Mizuho Nakamura</i> ).....                               | 125 |
| Kapitel 9: Standardisierte Geschäftsbedingungen ( <i>Yutaka Yamamoto</i> )....                       | 143 |
| Kapitel 10: Kauf ( <i>Hiroshi Tanaka</i> ) .....   | 163 |
| <br>   |     |
| Das novellierte Zivilgesetz 2020 – Allgemeiner Teil,<br>Schuldrecht (Japanisch/Deutsch) .....        | 177 |
| <br>   |     |
| Die Reformvorschläge und Entwürfe zum Zivilgesetz 2020<br>im Überblick .....                         | 365 |
| Sachregister.....  | 367 |
| Autorinnen und Autoren.....  | 371 |



## Abkürzungsverzeichnis

|             |  |
|-------------|--|
| a. a. O.    | am angegebenen Ort   |
| ABGB        | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch                                    |
| Abs.        | Absatz   |
| AcP         | Archiv für die civilistische Praxis                                    |
| a. E.       | am Ende  |
| a. F.       | alte Fassung   |
| AGB         | Allgemeine Geschäftsbedingungen  |
| AGBG        | Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen<br>Geschäftsbedingungen |
| ALR         | Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794                 |
| Art., Artt. | Artikel  |
| Aufl.       | Auflage  |
| Bd.         | Band   |
| BGB         | Bürgerliches Gesetzbuch  |
| bzw.        | beziehungsweise  |
| CC          | Code Civil   |
| DCFR        | Draft Common Frame of Reference  |
| ders.       | derselbe   |
| dies.       | dieselbe   |
| erg.        | ergänzt  |
| erw.        | erweitert  |
| etc.        | et cetera  |
| f., ff.     | folgend, folgende  |
| Fn.         | Fußnote  |
| HG          | Handelsgesetz  |
| HGB         | Handelsgesetzbuch  |
| h. M.       | herrschende Meinung  |
| Hrsg.       | Herausgeber  |
| i. V. m.    | in Verbindung mit  |
| Meiji-ZG    | Zivilgesetz in der Fassung vor der Schuldrechtsreform 2020             |
| n. F.       | neue Fassung   |
| Nr.         | Nummer   |
| OGH         | Oberster Gerichtshof   |
| op. cit.    | opus citatum   |
| OR          | Obligationenrecht  |
| PECL        | Principles of European Contract Law                                    |
| PICC        | UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts              |
| RGH         | Reichsgerichtshof  |
| Rn.         | Randnummer   |

|           |  |
|-----------|--|
| S.        | Satz, Seite  |
| u. a.     | und andere, unter anderem  |
| ÜbSoG     | Sondergesetz über die Übertragung von beweglichen Sachen und Forderungen |
| UNKR      | UN-Kaufrecht   |
| VerbrVG   | Verbrauchervertragsgesetz  |
| vgl.      | vergleiche   |
| z. B.     | zum Beispiel   |
| ZG        | Zivilgesetz  |
| ZG a. F.  | Zivilgesetz in der Fassung vor der Schuldrechtsreform 2020               |
| ZJapanR   | Zeitschrift für Japanisches Recht  |
| ZPG       | Zivilprozessgesetz   |
| ZPO       | Zivilprozessordnung  |
| ZVollstrG | Zivilvollstreckungsgesetz  |

## Kapitel 1

# Die Schuldrechtsreform 2020 und die Rechtsvergleichung

*Keizo Yamamoto*

|      |   |    |
|------|---|----|
| I.   | Einleitung.....   | 1  |
| 1.   | Die japanische Schuldrechtsreform 2020 .....                            | 1  |
| 2.   | Die Schuldrechtsreform und die Rechtsvergleichung – Themenstellung..... | 2  |
| II.  | Hintergrund und Ablauf der Schuldrechtsreform.....                      | 3  |
| 1.   | Hintergrund der Schuldrechtsreform .....                                | 3  |
| 2.   | Ablauf der Schuldrechtsreform .....                                     | 3  |
| III. | Die japanische Schuldrechtsreform und die Rechtsvergleichung .....      | 7  |
| 1.   | Die Rolle der Rechtsvergleichung in Japan .....                         | 7  |
| 2.   | Die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Schuldrechtsreform .....       | 10 |
| IV.  | Schluss .....   | 19 |

## I. Einleitung

### *I. Die japanische Schuldrechtsreform 2020*

Das japanische Zivilgesetz (ZG) setzt sich aus fünf Büchern – Allgemeiner Teil (Buch 1), Sachenrecht (Buch 2), Schuldrecht (Buch 3), Familienrecht (Buch 4) und Erbrecht (Buch 5) – zusammen. Die ersten drei Bücher wurden 1896, die letzten beiden Bücher 1898 verabschiedet; das gesamte Zivilgesetz trat 1898 in Kraft. Weite Teile des Allgemeinen Teils sowie des Schuldrechts wurden im Juni 2017 umfassend reformiert. Diese Änderungen sind am 1. April 2020 in Kraft getreten.

Gegenstand der Reform waren im Allgemeinen Teil die Bestimmungen zum Rechtsgeschäft und zur Verjährung, im Schuldrecht alle Teile mit Ausnahme der gesetzlichen Schuldverhältnisse (Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung). Allerdings wurde im Allgemeinen Teil eine bedeutende bereicherungsrechtliche Bestimmung neu vorgesehen und in Bezug auf das Deliktsrecht wurden die Verjährungsregeln geändert.

## 2. Die Schuldrechtsreform und die Rechtsvergleichung – Themenstellung

Als das japanische ZG vor ungefähr 120 Jahren erlassen wurde, war nicht genug Erfahrung vorhanden, um ein Zivilgesetz westlichen Zuschnitts zu schaffen, so dass bei der Ausarbeitung die Rechtsordnungen verschiedenster Länder, vor allem das französische und das deutsche Recht, als Vorbild herangezogen wurden. Die Verfasser des ZG selbst bewerteten das auf diese Weise erstellte Zivilgesetz als „*a fruit of comparative jurisprudence*“.<sup>1</sup> Unabhängig davon, ob diese Bewertung zutreffend ist, steht außer Zweifel, dass das japanische ZG durch die Rezeption westlichen Rechts entstanden ist.

Angesichts dieser Entstehungsgeschichte des japanischen ZG ergeben sich in Bezug auf die Schuldrechtsreform folgende zwei Themenstellungen hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Rechtsvergleichung.

Die erste Themenstellung ist die rechtsvergleichende Einordnung des novellierten ZG. Wie oben ausgeführt, entstand das Meiji-ZG durch die Rezeption westlichen Rechts. Hier stellt sich die Frage, (1) in welchem Ausmaß insgesamt deutsches und französisches Zivilrecht rezipiert wurde und (2) welche Rechtsordnungen jeweils in Bezug auf die einzelnen Rechtsinstitute und Regelungen rezipiert und inwieweit dabei die Besonderheiten des japanischen Zivilrechts berücksichtigt wurden. Diese Themen wurden bisher schon untersucht. In Bezug auf das novellierte Zivilgesetz stellt sich nun die Frage, (1) ob sich insgesamt die rechtsvergleichende Einordnung des japanischen Zivilgesetzes geändert hat und (2) inwieweit in Bezug auf die einzelnen Rechtsinstitute und Regelungen die Besonderheiten des japanischen Zivilrechts berücksichtigt wurden und wo Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede zu anderen Rechtsordnungen bestehen.

Die zweite Themenstellung ist, welcher Stellenwert der Rechtsvergleichung im Rahmen der Schuldrechtsreform zukam. Wie erläutert, wurden bei der Ausarbeitung des Meiji-ZG verschiedene ausländische Rechtsordnungen zum Vorbild genommen. Die ausländischen Rechte, insbesondere das französische und das deutsche Recht, wurden dabei als unmittelbare Grundlage für die Ausarbeitung des Entwurfs herangezogen, und zwar sowohl in Bezug auf ihr Begriffssystem als auch auf den Inhalt der Regelungen und den diesen zugrundeliegenden Gedanken. Hier stellt sich die Frage, inwieweit und auf welche Weise bei der Ausarbeitung der Schuldrechtsreform andere Rechtsordnungen sowie internationale Entwicklungen berücksichtigt wurden.

Für die erste Themenstellung ist es erforderlich, die einzelnen Rechtsinstitute und Regelungen rechtsvergleichend zu analysieren und zu untersuchen. Eine derartige Untersuchung kann selbstverständlich nicht auf einmal erfolgen. Im vorliegenden Band werden in den folgenden Beiträgen einige der wichtigsten Bereiche aufgegriffen und eine derartige Analyse versucht. Als

---

<sup>1</sup> N. HOZUMI, Lectures on the New Japanese Civil Code (2. Aufl., Tōkyō 1912) 22.

Grundlage dafür soll in diesem ersten einführenden Beitrag dagegen die zweite Themenstellung untersucht werden.<sup>2</sup>

## II. Hintergrund und Ablauf der Schuldrechtsreform

Zunächst ist jedoch kurz der Hintergrund sowie der Ablauf der Schuldrechtsreform zu erläutern.

### 1. Hintergrund der Schuldrechtsreform

Das japanische Zivilgesetz hat abgesehen von einer umfassenden Nachkriegsreform des Familien- und Erbrechts im Jahr 1947 bis vor relativ kurzem nur einige geringfügige Änderungen erfahren. Dass die vermögensrechtlichen Teile trotz der großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen in den 120 Jahren seit Erlass des ZG weitgehend unverändert bleiben konnten, ist darauf zurückzuführen, dass Rechtsprechung und Lehre durch Auslegung und Rechtsfortbildung in flexibler Weise auf den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel reagiert haben. Ferner wurden dort, wo dies allein nicht ausreichte, Sondergesetze erlassen

In den 1990er und 2000er Jahren wurde man sich jedoch sehr deutlich der Notwendigkeit bewusst, dass auch das ZG den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft und Wirtschaft angepasst – und insoweit „modernisiert“ – werden müsse, um die japanische Wirtschaft wiederzubeleben und den Erfordernissen der Globalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft gerecht zu werden sowie gesellschaftlichen Ungleichheiten in Folge einer zu weitgehenden Marktorientierung entgegenzuwirken.

### 2. Ablauf der Schuldrechtsreform

#### a) Akademische Reformentwürfe

Ausgehend von diesem Problembewusstsein begannen zunächst verschiedene Gruppen von Wissenschaftlern mit der Ausarbeitung von Reformentwürfen. Stellvertretend hierfür sind zu nennen die von der „Reformkommission für Zivilrecht (Schuldrecht)“ (*Minpō [Saiken-hō] Kaisei Kentō I'in-kai*) veröffentlichten „Grundsätze der Schuldrechtsreform“ (*Saiken-hō kaisei no kihon hōshin*),<sup>3</sup> der von der „Arbeitsgruppe für die Reform des Zivilgesetzes“ (*Min-*

---

<sup>2</sup> K. YAMAMOTO, *Saiken-hō kaisei to hikaku-hō* [Schuldrechtsreform und Rechtsvergleichung], in: Yasunaga / Kamata / Nōmi (Hrsg.), *Saiken-hō kaisei to minpō-gaku I sōron, sōsoku* [Schuldrechtsreform und Zivilrechtswissenschaft I Allgemeines, Allgemeiner Teil] (Tōkyō 2018) 223.

<sup>3</sup> MINPŌ (SAIKEN-HŌ) KAISEI KENTŌ I'IN-KAI (Hrsg.), *Saiken-hō kaisei no kihon hōshin* [Grundsätze der Schuldrechtsreform], Bessatsu NBL 126 (2009).

*pō kaisei kenkyū-kai*) vorgelegte „Reformentwurf für das japanische Zivilgesetzbuch“ (*Nihon minpō-ten kaisei-an*)<sup>4</sup> und der Entwurf der „Arbeitsgruppe zur Verjährung“ (*Jikō kenkyū-kai*) (im Folgenden Entwurf der Verjährungsgruppe)<sup>5</sup>.

Von diesen haben insbesondere die Grundsätze der Schuldrechtsreform die nachfolgende Reform stark beeinflusst. Die Reformkommission für Zivilrecht (Schuldrecht) wurde im Oktober 2006 gegründet und war ungefähr zweieinhalb Jahre mit der Ausarbeitung der Grundsätze befasst, die im März 2009 veröffentlicht wurden. Die Kommission hatte insgesamt 35 Mitglieder, nämlich 26 Zivilrechtler, fünf Handelsrechtler und zwei Zivilprozessrechtler sowie zwei Beamte des Justizministeriums. Vorsitzender war *Kaoru Kamata*, damals Professor an der Waseda Universität, Generalsekretär war *Takashi Uchida*, damals Professor an der Universität Tōkyō.

In den Grundsätzen der Schuldrechtsreform wurden insgesamt 589 Änderungsvorschläge betreffend den allgemeinen Teil (Rechtsgeschäft, Verjährung) sowie das Schuldrecht (mit Ausnahme von Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung) vorgelegt. Jedem Vorschlag waren ausführliche Erläuterungen beigelegt; diese wurden in insgesamt fünf Bänden veröffentlicht.<sup>6</sup>

#### b) Regierungsentwurf für die Schuldrechtsreform

Ab November 2009 wurden die Arbeiten an der Schuldrechtsreform dann von der Regierung weiter vorangetrieben.

##### (1) Gesetzgebungsprozess in Japan

In diesem Zusammenhang ist vorab zunächst das Gesetzgebungsverfahren in Japan kurz zu erläutern. In Japan gibt es zwei Möglichkeiten, Gesetzesentwürfe im Parlament (Unter- und Oberhaus) einzubringen, nämlich entweder in Form eines durch Abgeordnete des Parlaments erstellten Entwurfs oder als

---

<sup>4</sup> MINPŌ KAISEI KENKYŪ-KAI (Hrsg.), *Nihon minpō-ten kaisei-an I dai-1-hen sōsoku – Rippō teian/kaisei riyū* [Reformentwurf für das japanische Zivilgesetzbuch I Teil 1 Allgemeiner Teil – Gesetzesvorschlag und Reformgründe] (Tōkyō 2016) (im Folgenden zitiert als „Reformentwurf I“). Siehe auch die dem vorangegangenen Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe DIES., *Minpō kaisei to sekai no minpō-ten* [Zivilgesetzreform und die verschiedenen Zivilgesetze der Welt] (Tōkyō 2009) sowie DIES., *Minpō kaisei kokumin/hōsō/gakkai yūshi-an – Karian no teiji* [Entwurf einer Reform des Zivilgesetzes von Bürgern, Praktikern und Wissenschaftlern – Vorläufiger Entwurf] (Tōkyō 2009).

<sup>5</sup> N. KANAYAMA (Hrsg.), *Shōmetsu jikō-hō no genjō to kaisei teigen* [Gegenwärtiger Stand des Verjährungsrechts und Vorschlag einer Reform], Bessatsu NBL 122 (2008).

<sup>6</sup> MINPŌ (SAIKEN-HŌ) KAISEI KENTŌ I'IN-KAI (Hrsg.), *Shōkai saiken-hō kaisei no kihon hōshin I-V* [Ausführliche Erläuterungen zu den Grundsätzen der Schuldrechtsreform I-V] (Tōkyō 2009/2010).

Regierungsentwurf. Regierungsentwürfe werden vom Kabinett beschlossen und eingebracht. Tatsächlich erstellt werden die Entwürfe aber vom jeweiligen Ministerium, in dessen Zuständigkeit das Gesetz fällt. Das ist im Fall des Zivilgesetzes das Justizministerium. Erstellt das zuständige Ministerium einen Entwurf, so wird dieser zusätzlich noch durch das Legislativbüro des Kabinetts (*Naikaku Hōsei-kyoku*) geprüft.

Betrifft der vom zuständigen Ministerium ausgearbeitete Gesetzesentwurf schwierige Fragen oder solche, die einer besonderen Expertise bedürfen, so stellt der Minister eine Anfrage an einen Beratungsausschuss (*shingi-kai*), auf Grundlage von dessen Antwort dann der Entwurf erstellt wird. Wenn der Ausschuss eine solche Anfrage erhält, arbeitet er aufgrund seiner Beratungen eine Vorlage für den Gesetzesentwurf (*yōkō*) aus und legt diese dem Minister vor.

Es kommt jedoch vor, dass der Beratungsausschuss seinerseits eine Kommission für den betreffenden Gesetzesentwurf einsetzt und dieser die tatsächlichen Beratungen überantwortet. In diesem Fall erstellt die Kommission einen Entwurf einer Vorlage für den Gesetzesentwurf (*yōkō-an*), der dann vom Ausschuss angenommen, als Vorlage des Ausschusses (*yōkō*) beschlossen und dem Minister als Antwort übermittelt wird. Die Schuldrechtsreform war ein solcher Fall. Der zuständige Ausschuss war hier der Legislativausschuss des Justizministeriums (*Hōsei Shingi-kai*), die von diesem eingesetzte Kommission war die Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht) (*Minpō [Saiken Kankei] Bukai*).

## (2) Beratungen im Legislativausschuss

### (a) Anfrage an den Legislativausschuss

Im Zuge der Schuldrechtsreform erhielt der Legislativausschuss des Justizministeriums von der damaligen Justizministerin eine Anfrage. Das war die Anfrage Nr. 88 vom Oktober 2009.<sup>7</sup> Dort heißt es: „Bezüglich der Bestimmungen zu den Schuldverhältnissen im Zivilgesetz, dem grundlegenden privatrechtlichen Gesetz, ist, um dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel seit dem Erlass des Zivilgesetzes gerecht zu werden und ein für die allgemeine Bevölkerung verständliches Gesetz zu schaffen, eine Überarbeitung erforderlich mit dem Hauptaugenmerk auf den Bestimmungen zu Verträgen, die in engem Zusammenhang mit dem täglichen Leben sowie den wirtschaftlichen Aktivitäten der Bürger stehen. Es wird daher um Erstellung einer diesbezüglichen Vorlage ersucht.“ Daraus ergibt sich, dass durch die Schuldrechtsreform erstens eine Anpassung an den „gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel seit dem Erlass des ZG“ vorgenommen, insoweit also das ZG modernisiert werden sollte, und zweitens durch die Reform „ein

---

<sup>7</sup> Die Anfrage des Justizministers ist abrufbar unter <<http://www.moj.go.jp/content/000005084.pdf>>.

für die allgemeine Bevölkerung verständliches Gesetz“ geschaffen, das ZG also transparenter gemacht werden sollte.

*(b) Beratungen in der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht)*

Auf die Anfrage der Justizministerin hin setzte der Legislativausschuss im November 2009 die Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht) ein. Diese hatte insgesamt 38 Mitglieder, davon waren 18 Wissenschaftler (13 Zivilrechtler), sechs Mitarbeiter des Justizministeriums, ein Mitarbeiter des Legislativbüros des Kabinetts, vier Richter, vier Anwälte, drei Vertreter der Wirtschaft, ein Vertreter der Arbeitnehmerverbände und ein Vertreter der Verbraucherverbände.

Die Kommission hielt innerhalb von gut fünf Jahren 99 Sitzungen und 18 Beratungen in Unterausschüssen ab und legte schließlich am 10. Februar 2015 den „Entwurf der Vorlage des Legislativausschusses zur Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Schuldrecht)“ (*Minpō [saiken kankei] no kaisei ni kan suru yōkō-an*) vor.<sup>8</sup> Anfänglich wurden mehr als 500 verschiedene Reformpunkte beraten, die aber letztlich auf ungefähr 200 eingegrenzt wurden. Alle in den Sitzungen behandelten Unterlagen sowie die Protokolle der Sitzungen sind auf der Webseite des Justizministeriums veröffentlicht.<sup>9</sup>

*(3) Annahme des Vorlageentwurfs im Legislativausschuss und Einbringung des Gesetzesentwurfs*

Der Entwurf der Vorlage des Legislativausschusses wurde am 24. Februar 2015 von der Vollversammlung des Legislativausschusses als Vorlage des Legislativausschusses (*Minpō [saiken kankei] no kaisei ni kan suru yōkō*) angenommen<sup>10</sup> und an den Justizminister übermittelt. Das Kabinett beschloss am 31. März 2015 den „Entwurf eines Gesetzes zur teilweisen Reform des Zivilgesetzes“ (*Minpō no ichibu o kaisei suru hōritsu-an*) und brachte ihn im Parlament ein.

*c) Beratung im Parlament und Verabschiedung der Schuldrechtsreform*

Die Beratungen im Parlament wurden jedoch lange Zeit zugunsten anderer Vorhaben aufgeschoben. Erst in der außerordentlichen Sitzungsperiode des Parla-

---

<sup>8</sup> Der Text des Entwurfs der Vorlage des Legislativausschusses ist abrufbar unter <<http://www.moj.go.jp/content/001136445.pdf>>.

<sup>9</sup> Die Sitzungsprotokolle sind abrufbar unter <[http://www.moj.go.jp/shingi1/shingikai\\_saiken.html](http://www.moj.go.jp/shingi1/shingikai_saiken.html)>. In den Protokollen sind alle Wortmeldungen mit ihrem vollständigen Inhalt unter Angabe des jeweiligen Namens des Kommissionsmitglieds verzeichnet.

<sup>10</sup> Die Vorlage des Legislativausschusses ist abrufbar unter <<http://www.moj.go.jp/content/001136889.pdf>>.

ments im Herbst 2016 wurden schließlich die Beratungen aufgenommen und in der regulären Sitzungsperiode 2017 weitergeführt. Am 14. April 2017 wurde der Reformentwurf im Unterhaus angenommen und am 26. Mai im Oberhaus verabschiedet. Die Reform wurde am 2. Juni 2017 als Gesetz Nr. 44 verkündet.

### III. Die japanische Schuldrechtsreform und die Rechtsvergleichung

#### 1. Die Rolle der Rechtsvergleichung in Japan

Bevor auf die Rolle der Rechtsvergleichung bei der japanischen Schuldrechtsreform eingegangen wird, soll kurz die Bedeutung, die der Rechtsvergleichung an sich in Japan bislang zugekommen ist, erörtert werden.

##### a) Erlass des Meiji-ZG und die Rechtsvergleichung

Bei der Ausarbeitung des Meiji-ZG wurden verschiedene ausländische Rechtsordnungen der damaligen Zeit zum Vorbild genommen.<sup>11</sup> Die Herangehensweise lässt sich dabei wie folgt charakterisieren.

Erstens wurde das ausländische Recht als unmittelbare Grundlage für die Ausarbeitung des ZG herangezogen und diente als Modell für die Gesetzgebung. Zweitens wurde bei den zum Vorbild genommenen ausländischen Rechten vor allem das in Gesetzen niedergeschriebene positive Recht berücksichtigt, darüber hinaus jedoch – soweit es die Kenntnisse der Verfasser zuließen – auch die Lehre. Drittens folgte man der Leitlinie, dass die jeweiligen Stärken übernommen werden, um die eigenen Schwächen auszugleichen; dabei wurde nicht nur das Recht eines einzigen Landes herangezogen, sondern eine große Zahl von Rechtsordnungen verglichen. Es wurden daher nicht nur ausgewählte ausländische Rechte untersucht, sondern diese auch untereinander verglichen, mit einem Wort also Rechtsvergleichung betrieben.

---

<sup>11</sup> Kenjirō Ume, einem der Verfasser des ZG, zufolge wurden vor allem berücksichtigt der französische *Code civil* von 1804, das österreichische ABGB von 1811, das niederländische *Burgerlijk Wetboek* von 1829, der italienische *Codice civile* von 1865, der portugiesische *Código civil* von 1867, das Schweizer OR von 1881 sowie die Zivilgesetzbücher der Schweizer Kantone Waadt, Graubünden und Zürich, das Vermögensrechtliche Gesetzbuch von Montenegro von 1888, der spanische *Código civil* von 1889, der Entwurf eines belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1885, der erste Entwurf und zweite Entwurf des deutschen BGB von 1888 bzw. 1895, das preußische ALR von 1791, das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863, englische Rechtsprechung und Lehre, der indische *Contract Act* von 1872, der kalifornische *Civil Code* von 1871 und der Entwurf eines New Yorker *Civil Code* von 1865. Siehe K. UME, *Waga shin-minpō to gaikoku no minpō* [Unser neues Zivilgesetz und die Zivilgesetzbücher des Auslandes], *Hōten Shitsugi-roku* 8 (1896) 669 ff.

## b) *Auslegung des ZG und Rechtsvergleichung*

### (1) *Periode der Theorienrezeption*

Nach dem Erlass des ZG war es die Lehre, die durch Auslegung dessen Inhalt herausarbeitete. Anfangs war eine am Wortlaut orientierte Auslegung vorherrschend, bei der auf die bei der Ausarbeitung des Gesetzes herangezogenen ausländischen Rechtsordnungen, insbesondere das französische und deutsche Recht Bezug genommen wurde.<sup>12</sup> In den 1910er und 1920er Jahren wurde dann eine gänzlich auf dem deutschen Recht basierende Dogmatik entwickelt, durch die sozusagen versucht wurde, das japanische Zivilgesetz umzudeuten.<sup>13</sup>

Der Stellenwert und die Ausrichtung der Rechtsvergleichung zu dieser Zeit lässt sich wie folgt beschreiben. Erstens wurde das ausländische Recht auch bei der Auslegung als unmittelbare Grundlage herangezogen und diente als Modell für die Schaffung von diese Auslegung stützenden Theorien. Zweitens war es vor allem die deutsche Lehre, die Berücksichtigung fand, wobei besonders die Dogmatik als Grundlage für die Auslegung Beachtung fand. Drittens wurde versucht, nicht nur Vorschriften, die aus dem deutschen Recht rezipiert worden waren, sondern auch aus anderen Rechtsordnungen übernommene Bestimmungen, auf Grundlage der deutschen Rechtswissenschaft neu auszulegen. Indem es durch diese Theorienrezeption allgemein üblich wurde, die Rechtsinstitute und Bestimmungen des japanischen Zivilrechts durch Theorien systematisch zu erklären, wurde viertens die an dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen orientierte Auslegungsweise überwunden. Man kann sagen, dass dies zumindest auf der Ebene des geschriebenen Rechts zur Akzeptanz des rezipierten Rechts führte und damit die Grundlage für dessen Integration geschaffen wurde.

### (2) *Weitere Entwicklung*

#### (a) *Kritik an der Begriffsjurisprudenz und Bedeutung des „einheimischen“ Rechts*

Die durch diese Theorienrezeption etablierte Art der Auslegung wurde danach von *Izutarō Suehiro*<sup>16</sup> und anderen als Begriffsjurisprudenz kritisiert und dem-

---

<sup>12</sup> Ein typisches Beispiel hierfür ist neben den Erläuterungen und Kommentierungen der Verfasser des ZG selbst etwa S. OKAMATSU, *Chūshaku minpō riyū jō-kan /chū-kan / ge-kan* [Erläuterung zu den Motiven des Zivilgesetzes Bd. 1/2/3] (Tōkyō 1897).

<sup>13</sup> Dieses Phänomen wurden von *Zentarō Kitagawa* als „Theorienrezeption“ bezeichnet: „Es handelt sich hierbei darum, dass das bestehende Recht, indem sich der Jurist ausschließlich nach einer fremden Rechtswissenschaft richtet, von seinen Normenkomplexen, wenn nicht ganz, so doch in wichtigen Punkten abweichend, umkonstruiert und umgebildet wird“. Siehe Z. KITAGAWA, *Nihon hōgaku no rekishi to riron* [Geschichte und Theorie der japanischen Rechtswissenschaft] (Tōkyō 1968) 25 f., DERS., *Rezeption und Fortbildung des europäischen Rechts in Japan* (Frankfurt a. M. 1970) 67.

gegenüber<sup>14</sup> die Notwendigkeit betont, die richterliche Rechtsschöpfung offen anzuerkennen und das „lebende Recht“ in der Gesellschaft, also das von dem rezipierten westlichen Recht verschiedene „einheimische Recht“, zu berücksichtigen.<sup>15</sup> Das führte dazu, dass besonderes Augenmerk auf die Analyse der Rechtsprechung gelegt wurde und in der Vor- und Nachkriegszeit zahlreiche rechtssoziologische Untersuchungen und Studien durchgeführt wurden.<sup>16</sup>

Zwar wurde so der Blickwinkel auf das ausländische Recht erweitert, indem neben der Dogmatik im engeren Sinn auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte des Rechts Berücksichtigung fanden; bis in die Nachkriegszeit hinein blieben jedoch Untersuchungen, die vor allem das deutsche Recht für das systematische Verständnis des japanischen Zivilrechts und die Auslegung einzelner Rechtsinstitute und Bestimmungen fruchtbar zu machen versuchten, vorherrschend.

### (b) Kritik an der Theorienrezeption und Wandel der Rechtswissenschaft

Ein Wandel zeigte sich diesbezüglich ab der Mitte der 1960er Jahre, als *Eiichi Hoshino* in einer Reihe von Arbeiten<sup>17</sup> dem bisherigen Verständnis entgegentrat und dies Resonanz in der Zivilrechtswissenschaft fand. Die Stellung und Ausrichtung der Rechtsvergleichung nach der Auffassung von *Hoshino* lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Anders als bisher sollte erstens das ausländische Recht nicht unmittelbar bei der Auslegung des ZG herangezogen werden; die Untersuchung ausländischen Rechts sah *Hoshino* vielmehr als Grundlagenarbeit für die Auslegung an. Zweitens unterschied er in Bezug auf ausländische Rechtsordnungen zwischen den

---

<sup>14</sup> I. SUEHIRO, *Nōson hōritsu mondai* [Rechtsprobleme auf dem Land] (Tōkyō 1924); DERS., *Minpō kōwa jō-kan* [Vorträge zum Zivilrecht Bd. 1] (Tōkyō 1926) 2 ff.

<sup>15</sup> Zu dieser Entwicklung und ihrer Bedeutung siehe K. YAMAMOTO, „*Hō no keiju*“ *no kanō-sei to kadai – Nihon-hō no keiken kara* [Möglichkeit und Aufgaben der Rechtsrezeption – Die Erfahrung des japanischen Rechts], in: *Hoshino Eiichi sensei tsuitō. Nihon minpō-gaku no arata na jidai* [Gedenkschrift für Prof. Eiichi Hoshino. Eine neue Ära der japanischen Zivilrechtswissenschaft] (Tōkyō 2015) 59 ff. (auf Deutsch erschienen als DERS., *Rechtsverständnis und Rechtsvergleichung – Die Erfahrungen der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in Japan*, in: Grundmann / Thiessen (Hrsg.), *Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich* (Tübingen 2015) 85 ff.).

<sup>16</sup> Siehe dazu K. YAMAMOTO, *Privatrechtsdogmatik im japanischen Recht – Entwicklung der Diskussion über die Zivilrechtsmethodik in Japan*, in: *Festschrift für Canaris zum 80. Geburtstag* (Berlin 2017) 1226 ff.

<sup>17</sup> Siehe insbesondere E. HOSHINO, *Nihon minpō-ten ni ataeta furansu minpō-ten no eikyō – sōron, sōsoku (hito – mono)* [Der Einfluss des französischen Zivilrechts auf das japanische Zivilgesetz – Allgemeines, Allgemeiner Teil (Person bis Sache)], in: ders., *Minpō ronshū dai-1-kan* [Gesammelte Schriften zum Zivilrecht Bd. 1] (Tōkyō 1970) 68 ff.; DERS., *Minpō-gaku no hōhō ni kan suru oboegaki – „Jittei hōgaku ni tsuite“* [Notizen zur Methode der Zivilrechtswissenschaft – „Zur Rechtswissenschaft des positiven Rechts“, in: ders., *Minpō ronshū dai-5-kan* [Gesammelte Schriften zum Zivilrecht Bd. 5] (Tōkyō 1986) 69 ff.

Mutterrechtordnungen des ZG, die bei den Entwürfen und der Ausarbeitung des ZG herangezogen worden waren, und anderen ausländischen Rechtsordnungen, wobei er ersteren besondere Bedeutung zumaß, da es für die Auslegung des ZG notwendig sei, jeweils die Herkunft von dessen Regelungen zu erforschen und das zugrundeliegende Mutterrecht zu bestimmen. Drittens sah er es als erforderlich an, nicht nur das geschriebene ausländische Recht, sondern auch dessen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, ideologischen sowie religiösen Hintergrund zu erforschen, um so durch einen Vergleich – insbesondere des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Hintergrunds – beurteilen zu können, ob die Rechtsinstitute der ausländischen Rechtsordnung auch in Japan heranzuziehen seien oder nicht.

Eine zentrale These von *Hoshino* zum japanischen Zivilgesetz, wonach dieses herkunftsmäßig stärker dem französischen *Code civil* als dem deutschen BGB (bzw. dessen Entwürfen) verbunden sei und daher bei der wissenschaftlichen Arbeit und der Auslegung des ZG das Verhältnis zum französischen Recht Berücksichtigung finden müsse bzw. dies zumindest wünschenswert sei, traf auf nicht wenig Widerspruch. Was jedoch seine oben dargestellten Ansichten zur Einordnung und Ausrichtung der Rechtsvergleichung betrifft, kann man wohl sagen, dass diese in weiterer Folge grundsätzlich von der japanischen Zivilrechtswissenschaft übernommen wurden. So sind seit den 1970er Jahren bis heute in den wissenschaftlichen Arbeiten in Japan rechtsvergleichende Untersuchungen, die auf diesem Verständnis aufbauen, vorherrschend.

## 2. Die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Schuldrechtsreform

Ausgehend von dem eben Ausgeführten soll im Folgenden die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Schuldrechtsreform untersucht werden.

### a) Akademische Reformentwürfe

Wie oben erläutert, gingen den Beratungen im Justizministerium zur Schuldrechtsreform die Veröffentlichung von Entwürfen durch Wissenschaftlergruppen voraus, die die weitere Diskussion beeinflussten. Diese weisen allerdings bezüglich der Rolle, die der Rechtsvergleichung jeweils zukam, sowie deren Ausrichtung folgende Unterschiede auf.

#### (1) Grundsätze der Schuldrechtsreform

Die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Ausarbeitung der Grundsätze der Schuldrechtsreform der Reformkommission für Zivilrecht (Schuldrecht) lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Erstens war es die grundsätzliche Haltung, dass die Berücksichtigung relevanter ausländischer Rechtsordnungen im erforderlichen Ausmaß bei der Ausarbeitung des Entwurfs wünschenswert ist. Anders als bei der Ausarbeitung des

# Sachregister

- Abtretung *siehe* Forderungsabtretung  
Abtretungsverbot 112 ff.  
– dingliche Wirkung 113 f., 115, 118, 122  
Allgemeine Geschäftsbedingungen 17, 20,  
91, 145 ff., 150, 151, 154, 158  
– Einbeziehung 146  
– Inhaltskontrolle 147  
– unangemessene Klauseln 148 f.  
altes ZG 62, 66, 67, 87  
Anfechtung  
– des Bürgschaftsvertrages 103  
– der Hauptschuld 92, 104  
– wegen Irrtums *siehe* Irrtumsanfechtung  
Anzeige  
– der Abtretung an den Drittschuld-  
ner 110 ff.  
– eines Mangels 54 f., 176  
Aufrechnung 46, 104, 113, 120 f.
- Beweislast 82, 85  
BGB 10, 34, 44 ff., 52 f., 55 f., 58, 63, 67,  
69 ff., 76 f., 92 f., 104, 122 f., 138 ff.,  
151, 154 ff., 164 f., 168 ff., 174, 176  
Bindungswirkung *siehe* Vertrag  
*Boissonade, Gustave Émile* 62 f., 66, 67,  
87  
Bürgschaft 28, 40, 73, 89 ff.  
– Akzessorietät 91, 103  
– Auftrag 90, 93, 95 f., 103, 105 ff.  
– Ausgleichsanspruch 92, 94, 105 ff.  
– Einwendungen des Bürgen 103 f., 106  
– gesamtschuldnerische 91, 100, 104, 107  
– Globalbürgschaft *siehe dort*  
– Kapitalfestsetzung 98 f.  
– nicht akzessorische 91  
– Schutz des Bürgen 90, 96, 98, 105  
– für Unternehmensschulden 90, 100 ff.
- Code civil* 7, 10, 13, 49, 65, 68, 77, 91  
*common law* 41  
Darlehen 15, 94, 100  
Dauerschuldverhältnis 97, 157, 158  
DCFR 16, 18, 40, 69, 70 f., 137  
Deckungsgeschäft 71 f.  
dingliches Recht 45, 130  
Eigentum 45, 78  
– Eigentumsübertragung beim Kauf 164  
– verfassungsrechtlicher Eigentums-  
schutz 45  
Einrede 46, 91  
Entgegensetzbarkeit 109 ff., 115 ff., 120  
Erfüllung 46 f., 55, 61, 69 f., 76, 78, 82,  
95 f., 104, 106, 107, 116 f., 133, 169  
– Erfüllungsverweigerungsrecht 104  
– zwangsweise 63, 66 f., 68, 72  
Erfüllungsanspruch 61 ff., 104, 169, *siehe*  
*auch* Nacherfüllung  
Erklärungsirrtum 23 f., 26 ff., 32, 38 f.  
Ersitzung 44 f., 51  
Fixgeschäft 127, 133  
Forderungsabtretung 14, 107, 111 ff.  
– Abtretungsverbot *siehe dort*  
französisches Recht 2, 8, 10, 16 ff., 27, 44,  
49, 65, 68, 77 f., 91  
Frist  
– Ausschlussfrist 55  
– Verjährungsfrist 45, 48 ff., 54 ff.  
Fristsetzung 127, 131 ff., 137 ff.,  
170 *siehe auch* Mahnung  
Garantie auf erstes Anfordern 91  
Garantieerklärung 36 f.  
Garantiehftung 81  
Garantievertrag 91  
Gattungskauf 164, 167

- Gefahrtragung 17, 126, 129 ff., 135 ff., 139 ff.
- Gegenleistungsgefahr 126, 130 *siehe auch* Gefahrtragung
- Gegenleistungspflicht 135 ff., 141
- Gesamthöchstbetrag 94, 97 f., 99
- Geschäftsführung ohne Auftrag 1, 4, 65, 106
- Geschäftsgrundlage 15, 16, 34, 71, 158
- Gewährleistung 27, 54 f., 81, 129, 165 ff.
- Globalbürgschaft 90, 92, 94, 95, 97 ff., 100
- Globalzession 111
- gute Sitten 92
- Haager Einheitliches Kaufgesetz 167
- Haftungsbefreiungsklausel 146, 148
- Haftungsbefreiungstatbestand 81, 83, 84 f.
- Handelsgeschäft 41, 48, 52, 91
- Handelsgesetz 48, 52, 87, 92
- Handlungsfreiheit 79 f.
- Hinterlegung 50, 105, 114, 116 f.
- Höchstbetragshypothek 97
- höhere Gewalt 70
- Informationsasymmetrie 35, 148
- Informationspflicht
- Bürgschaft 95 ff., 103
  - vorvertragliche 41, 103
- Inhaltskontrolle *siehe* Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Irrtum 21 ff., 93
- bezüglich der Umstände 32 ff., 39 f. *siehe auch* Motivirrtum
  - durch die Handlung der anderen Partei hervorgerufen 34 ff.
  - Erklärungsirrtum *siehe dort*
  - Kausalität 23, 36
  - Motivirrtum *siehe dort*
- Irrtumsanfechtung 22 ff.
- Justizministerium 5 f., 13, 16, 18, 31, 35, 64 f., 84, 139, 171, 174
- Kauf 54 f., 65, 69, 129 f., 137, 163 ff.
- Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht) 5 f., 13 ff., 64, 68 f., 70 f., 72, 84, 85, 101, 131 ff., 144, 156
- Kontoforderung 118 f.
- Legislativausschuss 5 f., 13, 29 f., 33, 34 f., 38, 73, 144
- Leistungsgefahr 126, 129 f., 131, 135, 140 *siehe auch* Gefahrtragung
- Leistungsstörung *siehe* Nichterfüllung
- Mahnung 53, 91, 117, 127, 132 ff., 138, 170, 172, 174
- Mangel 54 f., 69, 129, 139, 165 ff.
- Miete 97, 98, 147
- Minderungsrecht 168, 170 f., 174 f.
- Motivirrtum 23 ff., 39 f.
- Einbeziehung des Motivs in das Rechtsgeschäft 29 ff.
  - Offenlegung des Motivs 25
- Nacherfüllung 65, 69, 128, 168 f., 170 f., 174 f.
- Nichterfüllung 68, 70 f., 76 ff., 83 ff., 96, 121, 125 f., 128 f., 132 ff., 140, 165 ff.
- Beweislast 82, 85
  - Formen 68, 76 ff., 128
  - Schadensersatz *siehe dort*
  - Zurechenbarkeit *siehe dort*
- Nichtigkeit 22 f., 25, 28, 37
- Normtheorie 145 f., 152
- notarielle Urkunde 95, 100 ff.
- obligation de moyens* 82
- österreichisches Recht 7, 13, 44
- PECL 12, 16 f., 40, 69 ff., 137
- Personalbürgschaftsgesetz 92 ff.
- Persönlichkeitsrecht 58
- Pflichtverletzung 138
- Pflichtversicherungsgesetz 51
- PICC 12, 16 f., 64, 69 ff., 137
- positive Forderungsverletzung 68, 76 ff.
- Priorität 110 f.
- Publizität 110 ff.
- Rechtsfolgenwille 24
- Rechtsgeschäft 25, 27 f., 29 ff., 32 ff., 107
- wesentliche Elemente 22 f.
- Register 111
- Rezeption 2, 17, 91 *siehe auch* Theorienrezeption
- Rückbürgschaft 94, 99, 100

- Rücktritt 17, 71, 93, 104, 122, 125 ff., 148 f., 171 ff.
- Fristsetzung *siehe dort*
  - Mahnung *siehe dort*
  - Zurechenbarkeit *siehe dort*
- Schadensersatz
- statt der Erfüllung 173 ff.
  - wegen Nichterfüllung 75 ff., 173
  - Verjährung 51, 56 ff.
- Schadensminderungspflicht 72
- Schlechterfüllung 76 ff., 128
- Schuldübernahme 14, 107
- Sicherungsrecht
- Abtretung 111, 114, 119, 121 f.
  - Bürgschaft *siehe dort*
  - dingliches 7, 93
  - Verjährung 46 f.
- Silvesterverjährung 49 f.
- Sondergesetz über die Übertragung von beweglichen Sachen und Forderungen 111
- standardisiertes Geschäft 150, 155
- standardisierte Geschäftsbedingungen 144, 150
- Änderung 158 ff.
  - Einbeziehung 151 ff.
  - Offenlegung 156 f.
  - unangemessene Klauseln 154 ff.
- Stückkauf 164 f., 166
- Surrogation 107
- Täuschung 36, 93, 107
- Theorienrezeption 8 f., 66, 68, 77
- Treu und Glauben 40 f., 71, 79, 92, 128, 149, 155 f.
- unerlaubte Handlung 56, 65, 79, 98, 148
- ungerechtfertigte Bereicherung 1, 65, 106, 116, 141
- UN-Kaufrecht 16 f., 64, 70, 72, 137, 139, 167, 168, 171, 176
- Unmöglichkeit 64, 67 ff., 76 ff., 83, 126, 127 f., 129 f., 134, 135 f., 138 ff., 169
- faktische 69 f.
- Verbraucherrecht 35, 93 *siehe auch* Verbrauchervertragsgesetz
- Verbraucherverbandsklage 149
- Verbrauchervertragsgesetz 148 f., 155, 159
- Vereinbarungstheorie 27, 30 f., 39
- Verhandlungsungleichgewicht 147 f.
- Verjährung 3 f., 12, 43 ff., 104, 107, 175 f.
- Ablaufhemmung 44, 49 f., 52 f., 104
  - erlöschende 44 f.
  - erwerbende *siehe* Ersitzung
  - Gewährleistung 54 f.
  - Hemmung 49, 52 ff.
  - Neubeginn 44, 50, 52 f., 104
  - objektive Frist 48, 50 f.
  - Schadensersatzansprüche 56 ff.
  - Sonderverjährungsfristen 52, 54 f., 56 f.
  - subjektive Frist 48, 49 f.
  - Unterbrechung 52 f.
  - Vereinbarung 47 f.
  - Wirkung 45 ff.
- Verkehrsauffassung, allgemeine 23, 32, 68 f., 71, 84 ff., 150, 155, 169, 172 f.
- Verkehrssicherheit 25 f., 30, 33, 41
- Verschuldenshaftung 79 f., 81, 128
- Vertrag
- Bindungswirkung 27, 37, 71, 79 f., 81, 83 f., 128, 132, 135, 146
  - gegenseitiger 125 f., 130
- Vertragsschluss 17, 41, 84, 129, 147, 152, 153, 157, 171
- Vertragsstrafe 122, 148 f.
- Vertragstheorie 146
- Vertragswidrigkeit 16, 54, 167 ff.
- Vertragszweck 84, 129, 132 f., 134 f., 138, 172
- Vertrauensschutz
- bei der Erfüllung 55, 72, 175 f.
  - beim Irrtum 25 f., 41
- Verzug 68, 76, 78, 96, 97, 127 f., 133, 149
- Verzugsschaden 96, 97
- Werkvertrag 54, 55, 65, 69, 81, 129, 141, 175
- Willenserklärung 23 ff., 28, 30 f., 32, 127, 147, 160
- zur Beschränkung der Abtretung 112 ff.
- Willentheorie 24, 27, 31
- Zession *siehe* Forderungsabtretung
- Zivilprozessgesetz 66
- Zivilvollstreckungsgesetz 66 f., 101
- Zurechenbarkeit

- Irrtum 27, 36, 40 f.
- Nichterfüllung 71, 79 f., 81 f., 84, 127 f.,  
131, 135, 139, 169 f., 173
- Zwang, mittelbarer 66
- Zwangsgeld 66
- Zwangsvollstreckung 66 f., 99, 101, 116
- Zwischenentwurf 22, 30, 34, 64, 70, 85,  
86, 87, 95, 133, 136, 140